

Anträge und Berichte an die
Stimmberechtigten für die

Gemeindeversammlung

vom Montag, 7. September 2009, 20.15 Uhr

im Jürg Wille-Saal des Gasthofs Löwen

Vor der Gemeindeversammlung laden der Gemeinderat und die Schulpflege auf 19.00 Uhr zu einer Informations- und Fragestunde ein.

Schriftliche Fragen für die Informations- und Fragestunde können wie folgt adressiert werden: Gemeinderat Meilen, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen oder per E-Mail gemeinderat@meilen.zh.ch.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird im Gewölbekeller und im Foyer des Gasthofs Löwen ein Umtrunk offeriert.



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Liebe Meilemerinnen und Meilemer

Für einmal stehen nur wenig und wohl auch wenig umstrittene Geschäfte auf der Traktandenliste der nächsten Gemeindeversammlung. Der Entschluss, diese trotzdem durchzuführen, basiert auf der Überlegung, damit die voraussichtlich sehr befrachtete Dezember-Gemeindeversammlung zu entlasten und damit auch Lehren aus allzu lange dauernden Versammlungen zu ziehen.

Bei der Teilrevision der Waldabstandslinien geht es um die Erledigung einer Pendezenz aus dem Waldfeststellungsverfahren. Mit der Zustimmung zu sieben notwendig gewordenen Mutationen sind die diesbezüglichen Planunterlagen wieder à jour und werden rechtskräftig.

Als Bestandteil des Gesamtverkehrskonzepts 2007 beantragt der Gemeinderat einen Kredit für die Verlängerung der Schönacherstrasse und die Einmündung in die Schwabachstrasse. Dies im Sinne der an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 gemachten Versprechungen in Sachen Umsetzung des Verkehrsplans. Mit der Realisierung des Vorhabens werden auch die Voraussetzungen geschaffen, dass später eine Buslinie über die Schönacher- und Schwabachstrasse geführt werden könnte.

Neu zu regeln sind die Behördenentschädigungen als Folge der auf die kommende Legislaturperiode zu bildende Einheitsgemeinde. Die vorgeschlagene Teilrevision trägt der neuen Funktionsgliederung und der geänderten Belastung der Behördenmitglieder in angemessener Weise Rechnung.

Eingeplant ist auch eine Information über die Sanierung der Abwasserreinigungsanlage in Obermeilen. Der betreffende Baukredit ist Gegenstand der Urnenabstimmung vom 27. September 2009. In Anbetracht der Kredithöhe erachtet es der Gemeinderat als angezeigt, im Rahmen der Gemeindeversammlung über dieses Geschäft zu orientieren. Dies auch, um den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Chance zu geben, zum Vorhaben – so wie dieses in der Weisung zur Urnenabstimmung vorgestellt wird – Fragen zu stellen.

Vor der Gemeindeversammlung findet wie üblich die Informations- und Fragestunde statt.

Gemeinderat Meilen

Hans Isler
Gemeindepräsident

Schulpflege Meilen

Werner Bosshard
Schulpräsident

Geschäfte für die Gemeindeversammlung vom Montag, 7. September 2009

A. Für die politische Gemeinde

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Kommunale Nutzungsplanung. Teilrevision Waldabstandslinien. Festsetzung. | 4 |
| 2. | Schönacherstrasse (bestehender Kehrplatz Schönacherstrasse – Schwabachstrasse). Verlängerung. Bewilligung eines Kredits von Fr. 550'000.–. | 6 |

B. Für die politische Gemeinde und die Schul- gemeinde

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung). Teilrevision. Genehmigung. | 8 |
|----|--|---|

Aktenauflage

Die Anträge des Gemeinderats mit den massgebenden Akten sowie das Stimmregister liegen den Stimmberechtigten im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (2. Obergeschoss, rechts), zur Einsicht auf. Der beleuchtende Bericht wird allen Haushalten und auf Verlangen weiteren stimmberechtigten Haushaltsmitgliedern zugestellt. Er kann zudem im Internet (www.meilen.ch, Politik – Gemeindeversammlung) heruntergeladen und unter Telefon 044 925 92 54 oder per E-Mail praesidiales@meilen.zh.ch bestellt werden.

Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

Die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission werden am Freitag, 28. August 2009 in den amtlichen Publikationsorganen (Meilener Anzeiger, Zürichsee-Zeitung) veröffentlicht. Zudem können die Abschiede in der Aktenauflage und im Internet (www.meilen.ch, Politik – Gemeindeversammlung) eingesehen werden.



A. Für die politische Gemeinde

1. Kommunale Nutzungsplanung. Teilrevision Waldabstandslinien. Festsetzung.

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die revidierten Waldabstandslinienpläne Nrn. 1–10 inklusive erläuternder Bericht vom 8. August 2008/ 25. Februar 2009 werden gestützt auf § 32 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.
2. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die in den Jahren 1988/1990 festgesetzten neun Waldabstandslinienpläne basieren auf veralteten Grundlagen. Im Jahr 2003 wurden deshalb im gesamten Gemeindegebiet die Waldgrenzen neu vermessen und anschliessend das Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Waldgrenzen sind rechtskräftig. Als nächster Schritt müssen nun auch die Waldabstandslinien den neuen Verhältnissen angepasst werden. Drei Pläne – Burgstall/Tobel, Halten/Stocklen und Au – bleiben unverändert. Sechs Pläne – Schoris, Schwabach, Wasserfels/Hürnen/Burg, Risi, Lütisämet und Rotholz – wurden angepasst. Neu kommt der Plan Banholz hinzu. Waldabstandslinienpläne werden von der Gemeindeversammlung festgesetzt und von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt.

Ausgangslage

Der Wald und insbesondere der Verlauf der Waldgrenzen verändert sich stetig. Die Gemeinde Meilen hat zusammen mit der Zonenplanvorlage in den Jahren 1988/1990 insgesamt neun Waldabstandslinienpläne festgesetzt. Diese basieren auf heute veralteten Grundlagen (Waldgrenze, Vermessungsgrundlage, Bebauungsstand) und sind daher zu revidieren. Ebenso wird damit der Aufforderung der kantonalen

Baudirektion entsprochen, welche anlässlich der letzten Teilrevision des Zonenplans auf die erforderlichen Anpassungen verwies.

Bedeutung der Waldabstandslinien

Die Waldabstandslinien sichern einen minimalen Abstand zwischen dem Wald und der Bebauung. Oberirdische Gebäude dürfen die Waldabstandslinie nicht überschreiten. Unterirdische Gebäude können teilweise in den Abstandsbereich hineinragen, sofern der Baumbestand und das Wurzelwerk nicht beeinträchtigt werden.

Revisionsgrundsätze

Die Teilrevision orientiert sich an folgenden drei Grundsätzen:

- Die Waldabstandslinienpläne werden nur dort angepasst, wo sich der Wald markant ausgedehnt hat oder wo neuer Wald innerhalb der Bauzonen entstanden ist.
- In Anlehnung an die heute geltenden Waldabstandslinienpläne soll der Abstand zum neuen Waldrand in der Regel zwischen 20 m und 30 m, bei besonderen örtlichen Verhältnissen mindestens 15 m, betragen.
- Die Linienführung der Waldabstandslinien ist einfach zu halten. Auf unnötige Richtungsänderungen ist zu verzichten.

Vorprüfung

Die überarbeiteten Waldabstandslinien sind vor der öffentlichen Auflage und Anhörung durch das Amt für Raumordnung und Vermessung vorgeprüft und anschliessend vom Ortsplaner ergänzt worden.

Waldabstandslinienpläne

Gegenüber den heute rechtskräftigen Waldabstandslinienplänen werden bei sechs Plänen Änderungen vorgenommen. Der Plan Banholz kommt neu hinzu. Drei Pläne bleiben unverändert.

Bestandteile der Revision:

- Waldabstandslinienplan Nr. 1, Burgstall/Tobel 1:1000 (keine Änderungen)
- Waldabstandslinienplan Nr. 2, Schoris 1:1000
- Waldabstandslinienplan Nr. 3, Schwabach 1:1000
- Waldabstandslinienplan Nr. 4, Wasserfels/Hürnen/Burg 1:1000



- Waldabstandslinienplan Nr. 5, Risi 1:1000
- Waldabstandslinienplan Nr. 6, Halten/Stocklen 1:1000 (keine Änderungen)
- Waldabstandslinienplan Nr. 7, Au 1:1000 (keine Änderungen)
- Waldabstandslinienplan Nr. 8, Lütisämet 1:1000
- Waldabstandslinienplan Nr. 9, Rotholz 1:1000
- Waldabstandslinienplan Nr. 10, Banholz 1:1000 (neuer Plan)
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsgesetz (RPG) inklusive Bericht zu den Einwendungen

Die wesentlichen Änderungen

Die Waldabstandslinien mussten bis auf wenige Gebiete nur geringfügig angepasst werden. Wesentliche Änderungen drängten sich an folgenden Orten auf:

- Waldabstandslinienplan Nr. 3
Entlang des Schwabachs, oberhalb des Feldgütliwegs, wird die Gewässerabstandslinie aufgehoben und aus Rücksicht auf die umliegende Bebauung durch eine reduzierte Waldabstandslinie ersetzt.
- Waldabstandslinienplan Nr. 4
Südlich des Weilers Burg hat sich der Wald markant ausgedehnt. Dementsprechend mussten auch die Waldabstandslinien teilweise erheblich angepasst werden.
- Waldabstandslinienplan Nr. 8
Entlang des Inneren Dollikerbachs, im Bereich Weidächer, ist neuer Wald entstanden und als solcher festgestellt worden. Die neuen Abstandslinien umfassen eine grössere Fläche als die aufzuhebenden Gewässerabstandslinien.
- Waldabstandslinienplan Nr. 9
Die Uferbestockung entlang des Äusseren Dollikerbachs im Gebiet Rotholz gilt gemäss einem früher

durchgeführten Waldfeststellungsverfahren neu als Wald. Die Gewässerabstandslinie wird neu durch eine weitergefasste Waldabstandslinie ersetzt.

- Waldabstandslinienplan Nr. 10
Das Banholz nördlich der Toggwilerstrasse wurde im Feststellungsverfahren neu als Wald definiert und erhält eine Waldabstandslinie.

Anhörung und öffentliche Auflage

Wie bei Änderung von Nutzungsplänen üblich wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger rechtzeitig angehört. Die Pläne lagen zudem vor der Festsetzung öffentlich auf. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung konnte sich jedermann zum Planinhalt äussern. Es gingen insgesamt sechs Einwendungen ein, die teilweise berücksichtigt werden konnten.

Die Revisionsvorlage im Detail

Die Planunterlagen inklusive erläuternder Bericht können in der Aktenaufgabe und auf www.meilen.ch (Politik – Gemeindeversammlung – 7. September 2009) eingesehen werden.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die revidierten Waldabstandslinienpläne festzusetzen.

Meilen, im August 2009

Gemeinderat Meilen

Hans Isler, Gemeindepräsident
Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

2. Schönacherstrasse (bestehender Kehrplatz Schönacherstrasse – Schwabachstrasse). Verlängerung. Bewilligung eines Kredits von Fr. 555'000.–.

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Das Bauprojekt Verlängerung Schönacherstrasse und der erforderliche Kredit von Fr. 555'000.– werden zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die Schönacherstrasse wird nach den Vorgaben des kommunalen Verkehrsrichtplans 2007 und des Gesamtverkehrskonzepts 2007 ausgebaut und mit der Schwabachstrasse verbunden. Die Basis für eine Busverbindung ist damit gelegt. Im Gegenzug wird die Rainstrasse im Abschnitt Eichholzweg/Schwabachstrasse beruhigt und in ihrer heutigen Funktion zurückgestuft.

Zielsetzung

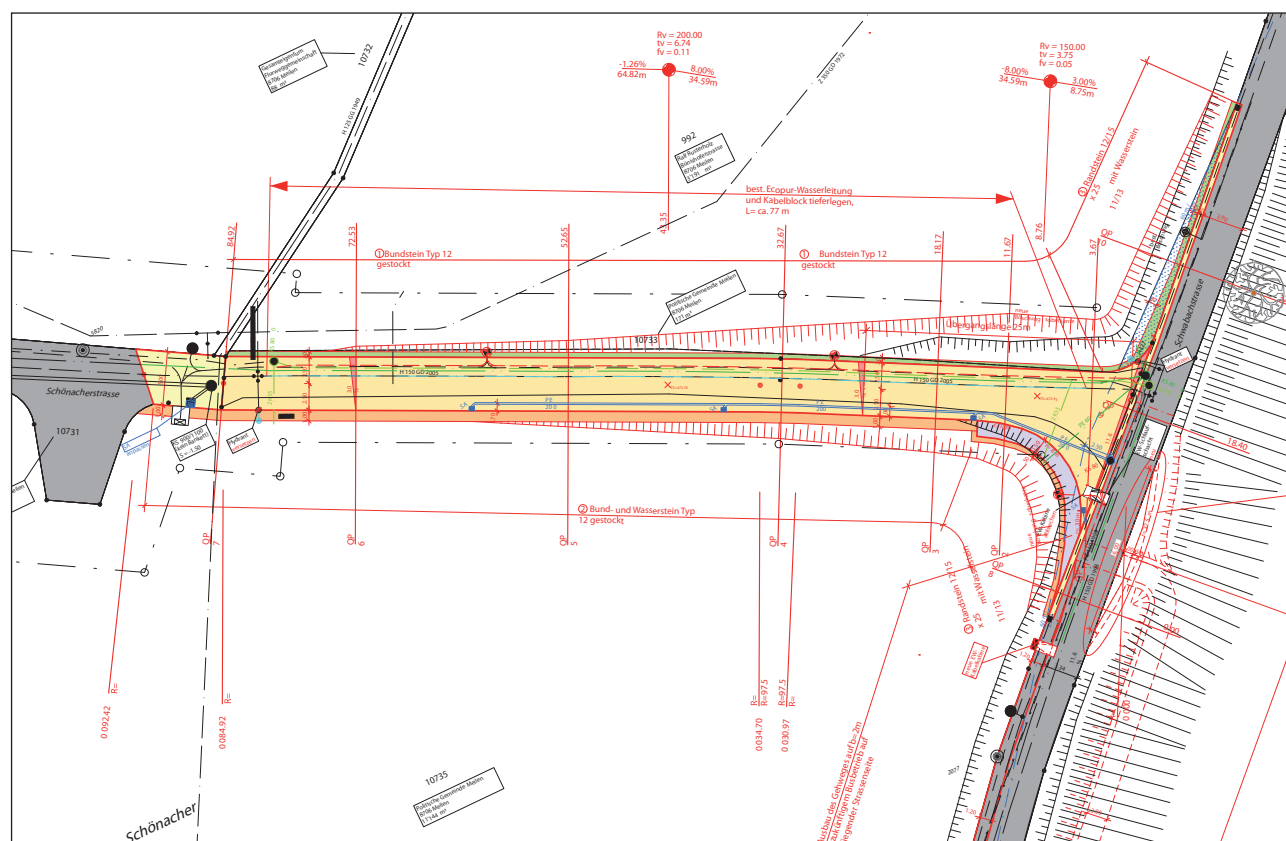
Die Schönacherstrasse in Feldmeilen wird ab dem bestehenden Kehrplatz bis zur Schwabachstrasse verlängert. Die Verbindungsstrasse wird so projektiert, dass

später eine Buslinie über die Schönacherstrasse und die Schwabachstrasse geführt werden kann. Beim Einlenker Rainstrasse zur Schwabachstrasse ist eine Verkehrsberuhigung geplant; vorgesehen ist eine bauliche Massnahme mittels Vertikalversatz.

Bauprojekt

Der neue Einlenker zur Schwabachstrasse muss für einen Gelenkbus in beiden Richtungen (Schönacherstrasse–Schwabachstrasse Süd) befahrbar sein, ohne dass dabei der Gehweg vom Gelenkbus überstrichen wird. Ein Begegnungsfall Bus–Personenwagen im Einlenkerbereich ist nicht möglich, da die Schwabachstrasse mit einer bestehenden Strassenbreite von 4,5 m zu schmal ist; auf der geraden Strecke soll der Begegnungsfall Bus–Personenwagen möglich sein. Zudem ist die Verlängerung siedlungsorientiert zu gestalten. Das angestrebte durchschnittliche Geschwindigkeitsniveau beträgt 30 bis 40 km/h. Mit der Einhaltung der Sichtlinie ist jedoch der Knoten genügend übersichtlich, damit die Verkehrsteilnehmer ausserhalb des Einlenkerbereichs kreuzen können.

Damit bei einem späteren Busbetrieb der neue Einlenker mit Gelenkbussen befahren werden kann, muss dannzumal eine örtlich begrenzte Strassen-



aufweitung in die Parzelle Nr. 7704 gebaut werden. Die Aufweitung wurde informativ im Bauprojekt festgehalten und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts.

Die projektierte Verlängerung der Schönacherstrasse wird mit drei Einlaufschächten entwässert und mit einer ca. 60 m langen Sammelleitung (Rohrmaterial PE d = 150 mm; vollständig einbetoniert) an die bestehende Strassenentwässerung der Schwabachstrasse angeschlossen.

Die Strassenbeleuchtung wird ergänzt. Der Abstand zwischen den einzelnen Kandelaberstandorten wird vom gebauten Strassenabschnitt übernommen.

Nach dem Generellen Entwässerungsplan wird die Bauzone Schönacher mit einer neu zu bauenden Trennsystementwässerung in der Rainstrasse erschlossen. Massnahmen für die Entwässerung des Bauerwartungslands Altschür sind nach dem Generellen Entwässerungsplan keine vorgesehen.

Auf der Südseite der Schönacherstrasse ist ein unbefestigter Gehweg vorgesehen. Die Realisierung eines Gehwegs entlang der Schwabachstrasse ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts und erfolgt erst

dann, wenn eine Buslinie eingeführt wird. Vorgängig ist dann zu prüfen, ob der neue Gehweg auf der Parzelle Nr. 7704 entlang der Schwabachstrasse gebaut werden könnte. Die Linienführung wurde im Bauprojekt informativ festgehalten.

Im Abschnitt der neuen Verbindungsstrasse wurde bereits die Wasserleitung und ein EW-Kabelblock verlegt, damit der Ringschluss Schönacherstrasse–Schwabachstrasse erstellt werden konnte. Die vorhandene Wasserleitung muss im Bereich der projektierten Verbindungsstrasse auf einer Länge von 80 m um bis zu 1,70 m tiefergelegt werden.

Die Hausanschlüsse werden später – zusammen mit zukünftigen Überbauungen – erstellt.

Das Bauprojekt wurde gemäss § 13 Strassengesetz öffentlich aufgelegt und der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet. Es ging lediglich ein Begehren ein, welches nicht das aktuelle Projekt betraf und somit nicht berücksichtigt werden konnte.

Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$) des Ingenieurbüros Buchhofer Barbe AG vom 14. April 2009 ist mit folgenden Erstellungskosten zu rechnen:

Arbeitsgattung	Betrag in Franken
Baukosten Strasse	Fr. 404'000.–
Dritt-Unternehmungen	Fr. 26'000.–
Landerwerb	Fr. 3'500.–
Technische Arbeiten	Fr. 36'000.–
Unvorhergesehenes, ca. 10 %	Fr. 46'000.–
Mehrwertsteuer 7,6 % und Rundung	Fr. 39'178.–
Rundung	Fr. 322.–
Total (Preisbasis Januar 2009)	Fr. 555'000.–

Bauausführung

Die Verlängerung der Schönacherstrasse ist auf das Frühjahr 2010 vorgesehen.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Kredit über die Verlängerung der Schönacherstrasse im Betrag von Fr. 555'000.– zuzustimmen.

Meilen, im August 2009

Gemeinderat Meilen

Hans Isler, Gemeindepräsident
Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

B. Für die politische Gemeinde und die Schulgemeinde

1. Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung). Teilrevision. Genehmigung.

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Der Teilrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung tritt per 15. Juli 2010 in Kraft.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die heute gültige Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde wurde im Jahr 2001 erlassen und im Jahr 2006 teilrevidiert. Die Bildung einer Einheitsgemeinde beziehungsweise die Zusammenlegung von politischer Gemeinde und Schulgemeinde führt in einigen Bereichen zu Veränderungen in der Behördenorganisation und bedingt ein Nachführen dieses Erlasses.

Ausgangslage

Die heute gültige Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) wurde am 10. Dezember 2001 durch die Gemeindeversammlung erlassen und trat auf Beginn der Amtsdauer 2002–2006 in Kraft. In der Behördenorganisation der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde haben sich danach Änderungen ergeben, welche ab Januar 2008 eine Anpassung bei den Grundentschädigungen notwendig machte.

Der Soverän hat am 17. Mai 2009 der Bildung einer Einheitsgemeinde ab dem Jahr 2010 zugestimmt. Die Zusammenlegung von politischer Gemeinde und Schulgemeinde erfordert Anpassungen in der Behördenorganisation.

Einzelaspekte

Die geänderte Behördenorganisation macht folgende Anpassungen bei der Aufbauorganisation notwendig:

- Der Gemeinderat wird auch in Zukunft von neun Personen gebildet. Dieser setzt sich neu zusammen aus dem Gemeindepräsidenten, dem Schulpräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern. Das Ressort Landschaft entfällt zugunsten des neuen Ressorts Bildung. Die Aufgaben des Ressorts Landschaft werden auf andere Ressorts aufgeteilt. Die Hauptlast übernimmt das Ressort Natur, Kultur

und Gesundheit, was mit einer neuen Funktionszulage von Fr. 5'000.– entschädigt wird. Die Grundentschädigung des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder bleibt unverändert.

- Die bisherige Schulpflege fungiert neu als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen innerhalb des Ressorts Bildung. Bislang verfügte die Schulpflege über drei Ausschüsse: Einen für Finanzen und Infrastruktur (Liegenschaften), einen für Personalbelange und einen für Schülerbelange. In diesen Ausschüssen wurden sachbezogen zahlreiche Geschäfte entschieden oder für die Gesamtschulpflege vorberaten. Nach der bisherigen Entschädigungsverordnung standen den Vorsitzenden dieser Ausschüsse Funktionszulagen zu, die sie je nach interner Arbeits- und Aufwandverteilung auch auf die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse verteilen konnten.
- Unabhängig von der Verschmelzung zur Einheitsgemeinde überprüft die Schulpflege derzeit die zukünftige Zweckmässigkeit dieser internen Struktur mit Ausschüssen. Das System hatte sich bislang zwar bewährt, führte aber teilweise auch zu längeren Entscheidungswegen, zu Mehrfachbehandlungen von Geschäften in Ausschüssen und in der Gesamtschulpflege sowie zu einem unterschiedlichen Informationsstand der Behördenmitglieder. Um diese Nachteile zu beseitigen, ist die Erarbeitung eines neuen Modells im Gange, bei welchem vermehrt mit Fachbereichsverantwortungen jedes einzelnen Behördenmitglieds (vergleichbar mit der Ressort-Struktur des Gemeinderats) gearbeitet und der Sitzungsrhythmus der Gesamtschulpflege erhöht wird. Auswirkungen der Einheitsgemeinde auf die Behördentätigkeit sollen dabei mitberücksichtigt werden. Entsprechend müssen auch erste Erfahrungen gesammelt werden. Derzeit ist noch offen, ob ein definitiver Entscheid der zukünftigen Schulpflege in der neuen Amtsperiode überlassen werden soll. In der jetzt vorliegenden Entschädigungsverordnung wird dieser möglichen Veränderung Rechnung getragen, indem die auf Ausschüsse ausgerichteten Funktionszulagen durch die Schulpflege später auch auf die einzelnen Behördenmitglieder direkt verteilt werden können.
- Bislang betrugen die Funktionszulagen für den Ausschuss Finanzen und Infrastruktur insgesamt Fr. 16'000.–. Da vor allem in diesem Bereich Arbeitsentlastungen der Schulpflege durch die Einheitsgemeinde erhofft werden, wird dieser



Betrag auf Fr. 10'000.– reduziert, analog der bei den anderen Ausschüsse. Daraus resultieren Einsparungen bei den Funktionszulagen von insgesamt Fr. 6'000.–.

- Der Schulpräsident wird in der Einheitsgemeinde von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Somit erhält er die Grundentschädigung für seine Behördentätigkeit als Mitglied des Gemeinderats; die Grundentschädigung als Schulpflegemitglied entfällt. Da der Gemeinderat aus gleich vielen Mitgliedern besteht, führt das zur Einsparung einer Grundentschädigung (Schulpflege) von Fr. 15'000.–. Durch seine Doppelfunktion sowohl als Mitglied des Gemeinderats wie auch als Schulpräsident entstehen für den Schulpräsidenten mit Sicherheit Mehrbelastungen. Die Erhöhung der Funktionszulage um Fr. 5'000.– trägt diesem Umstand Rechnung. Die Funktionsentschädigung des Vizepräsidenten der Schulpflege wird demgegenüber um Fr. 500.– auf Fr. 2'500.– auf das Niveau des Gemeinderats reduziert. Letztlich entfällt auch die Entschädigung von Fr. 500.– des Kommissionspräsidenten für die Hauswirtschaftliche Fortbildung, da diese neu über den Globalkredit der Schulpflege von Fr. 20'000.– verrechnet wird.
- Bei der Zusammenlegung der beiden Gemeinden kommt der Bewirtschaftung der Immobilien und Grundstücke eine zentrale Bedeutung zu. Die Bewirtschaftungs- und Unterhaltsstrategie wird vom Gemeinderat auf Antrag der neu geschaffenen Liegenschaftenkommission festgelegt und ist für alle Beteiligten verbindlich. Bei Käufen und Verkäufen von Liegenschaften und Landreserven wird auch der schulische Bedarf abgeklärt. Das Ressort Bildung hat deshalb Einsitz in der Liegen-

schaftenkommission. In Schulliegenschaften hat der Schulbetrieb Nutzer-Priorität. Ausserschulische Nutzungen von Schulliegenschaften werden in Reglementen geregelt und durch die Liegenschaftsabteilung bewirtschaftet. Für Neubau-, Umbau- oder Sanierungsprojekte von Schulliegenschaften ist das Ressort Bildung Auftraggeber an das Ressort Liegenschaften und Sport, welches für die Planung und Realisierung verantwortlich ist. Die Mehrbelastung des Ressorts Liegenschaften und Sport wird mit einer Funktionszulage von Fr. 5'000.– entschädigt.

- Das Ressort Bildung beansprucht einen wesentlichen Anteil der Finanzmittel, was dessen Mitwirkung im Finanzausschuss rechtfertigt. Die Integration des Ressorts Bildung in Personal- und Organisationsfragen hingegen ist nicht erforderlich, da die diesbezüglichen Rahmenbedingungen für den Lehrkörper weitgehend durch den Kanton vorgegeben sind und die weiteren Angestellten im Schulbereich auch nach Bildung der Einheitsgemeinde von der Schulpflege gewählt, ernannt oder angestellt werden. Neben den Lehrpersonen und Schulleitungen gehören dazu insbesondere auch der Rektor, die Hauswarte und die Angestellten der Schulverwaltung. Organisatorisch verbleiben somit alle bisher von der Schulpflege angestellten und geführten Personen im Ressort Bildung. Wegen der anspruchsvolleren Aufgabenstellung im Finanzbereich und mit dem Ziel der funktionellen Entflechtung wird der bisherige Personal- und Finanzausschuss in einen Personal- und Organisationsausschuss und in einen Finanzausschuss aufgeteilt. Dies führt zu einer zusätzlichen Entschädigung von Fr. 5'000.– für den Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Zusammenfassung der Folgekosten

Funktionszulage Ressort Natur, Kultur und Gesundheit	+ Fr. 5'000.–
Grundentschädigung Präsident Schulpflege	+ Fr. 5'000.–
8 statt 9 Grundentschädigungen für Mitglieder Schulpflege	– Fr. 15'000.–
Funktionszulage Vizepräsident Schulpflege	– Fr. 500.–
Wegfall Funktionszulage Präsident Kommission für die Hauswirtschaftliche Fortbildung	– Fr. 500.–
Funktionszulagen für Ausschüsse der Schulpflege	– Fr. 6'000.–
Funktionszulage Ressort Liegenschaften und Sport	+ Fr. 5'000.–
Ausschussvorsitzender Finanzen	+ Fr. 5'000.–
Minderkosten	– Fr. 2'000.–

Die Revisionsvorlage im Detail

Derzeitige Fassung	Beantragte Fassung
Art. 6 Politische Gemeinde Mitglieder Gemeinderat Fr. 20'000.– Funktionszulagen: Präsident Fr. 25'000.– Vizepräsidenten (2) Fr. 2'500.– Finanzvorsteher Fr. 5'000.– Präsident Baubehörde Fr. 15'000.– Präsident Sozialbehörde Fr. 10'000.– Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen: Mitglieder Baubehörde Fr. 8'000.– Mitglieder Sozialbehörde Fr. 3'000.– Mitglieder Grundsteuerbehörde Fr. 1'000.– Mitglieder Bürgerrechtsbehörde Fr. 1'000.– Mitglieder ARA-Ausschuss Fr. 1'000.– Ausschussvorsitzende: Personal- und Finanzausschuss Fr. 5'000.– Polizeiausschuss Fr. 5'000.–	Art. 6 Politische Gemeinde Mitglieder Gemeinderat Fr. 20'000.– Funktionszulagen: Präsident Fr. 25'000.– Vizepräsidenten (2) Fr. 2'500.– Finanzvorsteher Fr. 5'000.– Vorsteher Natur, Kultur und Gesellschaft Fr. 5'000.– Vorsteher Liegenschaften und Sport Fr. 5'000.– Präsident Schulpflege Fr. 25'000.– Präsident Baubehörde Fr. 15'000.– Präsident Sozialbehörde Fr. 10'000.– Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen: Mitglieder Baubehörde Fr. 8'000.– Mitglieder Sozialbehörde Fr. 3'000.– Mitglieder Grundsteuerbehörde Fr. 1'000.– Mitglieder Bürgerrechtsbehörde Fr. 1'000.– Mitglieder ARA-Ausschuss Fr. 1'000.– Ausschussvorsitzende: Personal- und Organisationsausschuss Fr. 5'000.– Finanzausschuss Fr. 5'000.– Polizeiausschuss- und Verkehrsausschuss Fr. 5'000.–
Art. 7 Schulgemeinde Mitglieder Schulpflege Fr. 15'000.– Funktionszulagen: Schulpräsident Fr. 20'000.– Vizepräsident Fr. 3'000.– Ausschuss Finanzen/Infrastruktur – Vorsitz inklusive Finanzvorsteher Fr. 12'000.– ¹⁾ – Liegenschaftenvorsteher Fr. 4'000.– Ausschuss Personalbelange – Vorsitz inklusive Fachverantwortung Mitarbeiterbeurteilung und Weiterbildung Fr. 10'000.– ¹⁾ Ausschuss Schülerbelange Fr. 10'000.– ¹⁾ Präsident Kommission für die Hauswirtschaftliche Fortbildung Fr. 500.– Schulbesuche pro Lektion Fr. 50.–	Art. 6 Politische Gemeinde Mitglieder Schulpflege Fr. 15'000.– Funktionszulagen: Vizepräsident Fr. 2'500.– Ausschuss Finanzen/Infrastruktur Fr. 10'000.– ¹⁾ Ausschuss Personalbelange Fr. 10'000.– ¹⁾ Ausschuss Schülerbelange Fr. 10'000.– ¹⁾ Präsident Kommission für die Hauswirtschaftliche Fortbildung <i>entfällt</i> Schulbesuche pro Lektion Fr. 50.–

¹⁾ Die Schulpflege hat die Kompetenz, diese Gesamtentschädigung (Vorsitz und Mitglieder) auf zwei oder mehrere Behördenmitglieder aufzuteilen; namentlich auch bei Auflösung des Ausschusses – verbunden mit neuer Aufgabenverteilung.



Derzeitige Fassung	Beantragte Fassung
Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder Das Sitzungsgeld beträgt: a) Sitzungen bis 2 Stunden Fr. 80.– b) Sitzungen bis 3 Stunden Fr. 100.– c) Sitzungen über 3 Stunden Fr. 120.– Das Taggeld beträgt: a) für den ganzen Tag Fr. 300.– b) für den halben Tag Fr. 150.–	Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder Das Sitzungsgeld beträgt: a) Sitzungen bis 2 Stunden Fr. 80.– b) Sitzungen bis 3 Stunden Fr. 100.– c) Sitzungen über 3 Stunden Fr. 120.– d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden Fr. 150.– e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden Fr. 300.–

Schlussbemerkungen

Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung beschränkt sich materiell insbesondere auf Anpassungen an die geänderte Behördenorganisation. Weiter wurden einzelne Artikelverweise aktualisiert und die Sitzungsgelder logisch strukturiert.

Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) zuzustimmen.

Hinweis

Die neue Entschädigungsverordnung ist auf der Website der Gemeinde Meilen (www.meilen.ch, Politik, Dossiers; Einheitsgemeinde) aufgeschaltet und kann zudem während der Aktenauflage zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Meilen, Zentrale Dienste, 2 Stock rechts, eingesehen werden.

Meilen, im August 2009

Gemeinderat Meilen

Hans Isler, Gemeindepräsident
Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Schulpflege Meilen

Werner Bosshard, Präsident
Manuel Strickler, Sekretär

Goldener Herbsttag in St. Antönien am 26. September 2009

**Die Gemeinde St. Antönien lädt die Meilemer Bevölkerung
zu einem Ausflug in die Berggemeinde ein.**

Programm:

- 08.00 Uhr Abfahrt mit dem Car (beim Gemeindehausparkplatz)
- 10.00 Uhr Begrüssung mit Kaffee und Vorstellung der
Infrastruktur
- 11.00 Uhr Apéro
- 11.30 Uhr Mittagessen
- 13.00 Uhr Alpabzug aus Partnun
- 17.00 Uhr Rückfahrt nach Meilen



Wir bitten um Anmeldung bis
28. August 2009 an die Zentralen Dienste
(Dorfstrasse 100, 8706 Meilen).

Unsere Partnergemeinde würde sich über viele Anmeldungen
freuen.



Anmeldetalon

Name

Vorname

Adresse

Telefon-Nr.

Datum

Unterschrift

Bitte bis am 28. August 2009 an die Zentralen Dienste, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen senden.